Wenn im Rahmen solcher Andachten die Pönitenten ein persönliches Sündenbekenntnis abgelegt haben, soll jeder einzelne vom Beichtvater, den er aufsucht, einzeln die Lossprechung erhalten. Wenn aber eine Generalabsolution erteilt werden soll, so muß diese immer nach dem besonderen Ritus erteilt werden, der von der Kongregation für den Gottesdienst vorgeschrieben ist. Bis zum Inkrafttreten dieses neuen Ritus soll die Pluralform der derzeitigen sakramentalen Absolutionsformel gebraucht werden. Diese Bußandacht soll vollständig getrennt sein von der Feier des Meßopfers.

XI.

Wer den Gläubigen tatsächlich zum Ärgernis gereicht, kann zwar zusammen mit den anderen die Generalabsolution empfangen, wenn er aufrichtig Reue zeigt und ernstlich entschlossen ist, das Ärgernis zu beseitigen; die heilige Kommunion aber soll er nur empfangen, nachdem er entsprechend dem Urteil des Beichtvaters, den er vorher persönlich aufsuchen soll, das Ärgernis behoben hat.

Was die Lossprechung von reservierten Zensuren betrifft, sollen die Richtlinien des geltenden Rechtes eingehalten werden, indem man die Zeit für den Rekurs von der nächsten persönlichen Beichte ab berechnet.

Was die häufige oder "Andachtsbeichte" betrifft, werden die Priester darauf achten, diese den Gläubigen nicht abzuraten. Im Gegenteil, sie sollen dieselbe empfehlen wegen der reichen Früchte für das christliche Leben (vgl. Mystici Corporis, AAS 35, 1943, 235) und sich immer bereit zeigen, diese entgegenzunehmen, sooft sie von den Gläubigen in vernünftiger Weise darum angegangen werden. Auf jeden Fall ist es zu vermeiden, daß die persönliche Beichte nur dem Bekenntnis von schweren Sünden vorbehalten bleibt; denn dies würde die Gläubigen des großen Segens der Beichte berauben und dem guten Ruf jener schaden, die einzeln zur Beichte geben.

XIII.

Die sakramentalen Generalabsolutionen, die ohne Einhaltung der obengenannten Vorschriften erteilt werden, müssen als ein schwerer Mißbrauch beurteilt werden. Alle Seelenhirten sollen diese mit Nachdruck abstellen eingedenk ihrer eigenen Verantwortung für das Wohl der Seelen und die Würde des Bußsakramentes.

Papst Paul VI. hat diese Richtlinien in der Audienz, die er dem unterzeichneten Kardinal der Kongregation für die Glaubenslehre am 16. Juni 1972 gewährt hat, in besonderer Weise approbiert und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Vorschläge zur Reform der Eigentumspolitik

Am 21. Juni wurde vom ZdK folgende, vom Beirat für politische Fragen ausgearbeitete Erklärung zur gegenwärtigen Entwicklung in der Eigentumspolitik vorgelegt. Anliegen des Dokuments ist es, eine doppelte Entwicklung zu vermeiden, in der die Autoren keine Alternative sehen: die Konzentration von immer mehr Verfügungsgewalt über immer mehr Vermögen in den Händen weniger oder die sukzessive Umwandlung von Eigentum an Produktionsmitteln in Kollektivvermögen. Es wird die Befürchtung ausgesprochen, daß die Umwandlung in Kollektivvermögen unter Umständen als die logische Folge der Vermögenskonzentration in privater Hand erscheinen könnte. Die Hauptforderung gegen eine solche falsche Alternative ist die Steigerung personenbezogener vermögenswirksamer Leistungen seitens der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Hand. Dazu werden eine Reihe von steuerlichen Erleichterungen und Veränderungen des Gesellschaftsrechts vorgeschlagen. Wir veröffentlichen dieses Dokument hier ebenfalls im Wortlaut. Auf das Sachproblem werden wir in einem der nächsten Hefte noch eigens zurückkommen.

Erneut ist die Eigentums- und Vermögenspolitik Gegenstand öffentlicher Diskusssion geworden. Diese Auseinandersetzungen machen deutlich, daß wir vor entscheidenden politischen Weichenstellungen nicht nur im Hinblick auf die Eigentums- und Vermögenspolitik, sondern auch in bezug auf die Grundordnung von Gesellschaft und Wirtschaft stehen. Es geht vor allem um die Frage desjenigen Vermögens, das als Privateigentum an Produktionsmitteln in Industrie, Handel und Gewerbe tätig ist. Die entscheidende Aufgabe ist, dieses Vermögen ordnungspolitisch richtig zu gestalten. Dabei sind zwei Fehlentwicklungen zu vermeiden: einmal, daß dieses Eigentum mehr und mehr in Kollektivvermögen umgewandelt wird, auf der anderen Seite, daß es ausschließlich in der Verfügungsgewalt einer relativ schmalen Schicht bleibt.

Angesichts der Bedeutung dieses Problems sieht sich der Beirat für politische Fragen veranlaßt, in der folgenden Stellungnahme ausschließlich auf diese ordnungspolitische Frage einzugehen. Damit will er keineswegs den Eindruck erwecken, andere schwerwiegende Probleme der vermögenspolitischen Diskussion wie die Harmonisierung der Sparförderung, der Schutz der Sparer

vor Inflation und insbesondere die weittragenden Probleme des Bodeneigentums und des Wohnungsbaus hätten untergeordnete Bedeutung.

Meinungsverschiedenheiten über die Funktionen des Produktivkapitals

Manche Gruppen halten es nicht für sinnvoll, die unmittelbare, personenbezogene Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital der Wirtschaft anzustreben und dieses Ziel als Kernstück des vermögenspolitischen Programms gelten zu lassen.

Die kritischen Einwände kommen aus sehr unterschiedlichen Motiven und von verschiedenen Gruppen. Teils beruft man sich auf Erfahrungen, teils entspringt die Kritik einer grundsätzlichen gesellschaftspolitischen Position. Immerhin zeigen diese Einwände, daß die Vorstellungen nicht nur über die Wege, sondern auch über die Ziele der künftigen Eigentums- und Vermögenspolitik weit auseinandergehen.

Praktiker in Unternehmer- und Gewerkschaftskreisen machen geltend, die große Mehrheit der Arbeitnehmer sei an einer unmittelbaren Beteiligung am Produktivvermögen der Wirtschaft überhaupt nicht interessiert. Die damit verbundene Risikobelastung werde von den Arbeitnehmern abgelehnt. Sie wünschten ein ausreichendes, schnell liquidierbares Vermögenspolster. Politisch müsse daher hier angesetzt werden. Experimente mit Direktbeteiligungen — sei es am arbeitgebenden oder an einem anderen Unternehmen — seien gesellschaftspolitisch unerwünscht oder gar bedenklich.

Maßgebende Vertreter der Wirtschaft halten der Kritik an der gegebenen einseitigen Verteilung des Produktivvermögens entgegen, daß die gesamte Vermögensverteilung in unserer Volkswirtschaft keineswegs ungleichmäßiger geworden sei; in den vergangenen Jahrzehnten hätten die Arbeitnehmer vielmehr einen immer größeren Anteil am Sparkapital und am Haus- und Grundbesitz erworben; eine vermögenspolitische Gesamtbetrachtung müsse außerdem die Rentenansprüche der Arbeitnehmer berücksichtigen. Demgegenüber sei der Anteil des Produktivvermögens am volkswirtschaftlichen Gesamtvermögen ständig zurückgegangen. Es sei daher wohl auch kaum möglich,

breite Schichten in nennenswertem Umfang am privatwirtschaftlichen Produktivvermögen zu beteiligen. Ganz anders, und zwar von einer grundsätzlichen Sicht, urteilen Gruppen, die kollektivistische Modelle der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung propagieren. Sie bezweifeln die Notwendigkeit und auch den Nutzen weiterer Aktionen, die die personenbezogene Teilhabe vieler am Produktiveigentum zum Ziele haben. Sie deuten vermögenspolitische Programme und Maßnahmen um, in der Absicht, sie für die Strategie der Systemüberwindung einzusetzen.

Die Lohn- und Gewinnanteile sollen in Fonds zusammengefaßt werden, die (fast) ausschließlich zur Deckung des allgemeinen Bedarfs dienen sollen. Nach einer Variante sollen diese Fonds von der Arbeitnehmerschaft selbst verwahtet werden. Der Bezug zum einzelnen soll darin zum Ausdruck kommen, daß Zertifikate mit Zinsberechtigung ausgegeben werden. Andere Varianten sehen eine Zuteilung des in den Beteiligungsfonds angesammelten verfügbaren Kapitals auf die einzelnen Arbeitnehmer nicht mehr vor.

Personenbezogene Teilhabe der Arbeitnehmer am Produktivvermögen als Ziel

Offenbar sehen Unternehmer und Gewerkschaftler, die auf ein angebliches Desinteresse der Arbeitnehmer am Produktionsmittelbesitz und auf die Gesamtverteilung der Vermögen hinweisen, keine dringende Notwendigkeit, die Verteilung des Beteiligungskapitals zu ändern und vermögenspolitisch aktiv zu werden. Das angebliche Desinteresse der Arbeitnehmer wird gerne dazu benutzt, die besondere gesellschaftspolitische Bedeutung eines breit gestreuten Produktivvermögens herunterzuspielen.

Das ist kurzsichtig. Denn einerseits bleibt die Verteilungsproblematik bevorzugter Gegenstand der Gesellschafts- und Wirtschaftskritik, andererseits hängt das Schicksal der freiheitlichen Ordnung entscheidend auch davon ab, ob die privatautonome Struktur des Privateigentums an Produktionsmitteln erhalten bleibt. Erhalten läßt sie sich aber nur, wenn sie von vielen mitgetragen wird. Eine weitere Ballung des Produktionsmitteleigentums dürfte in der Offentlichkeit weit eher zu der Auffassung führen, daß das Gemeinwohl bei einer unvermeidbaren Kumulation wirtschaftlicher Verfügungsmacht besser durch sozialisierte Unternehmen gewahrt werde.

Zwischen der Eigentumskonzentration und der bisherigen Vermögenspolitik besteht ein gewisser Zusammenhang. Die Sparförderungs- und Vermögensbildungsgesetze haben die Geldvermögensbildung (Sparguthaben und Bausparguthaben, festverzinsliche Wertpapiere und Lebensversicherungen) in großem Umfang ausgeweitet. Das führte — neben anderen Gründen — zu einer Vermehrung des Fremdkapitals in der Wirtschaft. Die Eigenkapitalversorgung der Unternehmen ging entsprechend zurück. Durch Anteile am Fremdkapital aber läßt sich die Problematik des Eigentums an Produktionsmitteln nicht lösen.

Dieses Problem wird noch verschärft, wenn in Zukunst nicht die personenbezogene Beteiligung am Produktionsvermögen gefördert wird, sondern Vermögenswerte in zentralisierende Fonds verlagert werden. Da beabsichtigt ist, diese zur Deckung des allgemeinen Bedarfs einzusetzen, wird der Bereich des privatautonomen Eigentums an Produktionsmitteln ausgehöhlt.

Kollektive Fonds ohne personenbezogenes Eigentum stärken nicht die Position des einzelnen Arbeitnehmers, weiten die Macht anonymer Verwaltungen aus und dienen der Umfunktionierung einer freiheitlichen Wirtschaft. Die Gefahr muß abgewendet werden, daß die Zielsetzung der Eigentums- und Vermögenspolitik verfälscht wird. Diese Zielsetzung lautet unverändert: die wirtschaftliche und soziale Position des Bürgers, insbesondere des Arbeitnehmers, zu stärken und damit die marktwirtschaftliche Ordnung gesellschaftspolitisch funktionsfähig zu gestalten.

Der Beirat für politische Fragen sieht eine Lösung nur darin, die Arbeitnehmer am haftenden Eigenkapital in der Wirtschaft mehr und mehr zu beteiligen. Das setzt allerdings den Willen bei den Arbeitnehmern voraus, diese Anteile nicht als ständig liquidierbares Vermögen, sondern als ihren verantwortlichen Beitrag an der Finanzierung volkswirtschaftlicher Investitionen anzusehen.

Vorschläge zur Realisierung

Aus diesem Grunde ruft der Beirat für politische Fragen dazu auf, die vermögenspolitische Diskussion auf ein langfristiges Konzept der direkten Beteiligung der einzelnen Arbeitnehmer am Produktionskapital bei personaler Verfügbarkeit zu konzentrieren.

Es ist eine politische Initiative zur Vermögenspolitik erforderlich, die einen Weg zur Verwirklichung dieser Ziele sicherstellt. Neben der allgemeinen Sparförderung und neben den Leistungen nach dem 624-DM-Gesetz ist eine neue Art vermögenswirksamer Leistungen einzuführen, die die unmittelbare Beteiligung der Arbeitnehmer am Zuwachs des Produktivvermögens gewährleistet. Soweit Tarifabschlüsse nach dem 624-DM-Gesetz oder Betriebsvereinbarungen solche unmittelbare Beteiligungen realisieren, sind sie auf diese neue Art vermögenswirksamer Leistungen anzurechnen.

Erforderlich ist ferner, daß die bisherigen Barrieren, die den unmittelbaren Zugang zum Produktivkapital erschweren, baldmöglichst abgebaut werden.

Aus diesen Gründen muß das Konzept folgende Bedingungen erfüllen:

- 1. Die Arbeitgeber der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Hand werden verpflichtet, vermögenswirksame Leistungen zu gewähren, die zum Erwerb von personenbezogenen Anteilen am Produktionsmitteleigentum bestimmt sind.
- 2. Alle unselbständig Tätigen sind an diesen zweckgebundenen Leistungen zu beteiligen.
- 3. Um Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Beteiligung an solchen Anlageformen attraktiv zu machen, sind vorab folgende rechtliche Regelungen vorzusehen:
- a) Die Erschwerung der Eigenkapitalbildung durch die Doppelbesteuerung ist zu beseitigen.
- b) Die steuerlichen Vergünstigungen, die für das Angebot von Aktien des arbeitgebenden Unternehmens an Betriebsangehörige gelten, sind auch dann zu gewähren, wenn das Unternehmen Aktien anderer Unternehmen anbietet.
- c) die gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten, daß sich Arbeitnehmer an Nicht-Aktiengesellschaften beteiligen, müssen verbessert werden.
- d) Es sind Beteiligungsgesellschaften zu errichten, die auch die Kapitalbeteiligung an Personalunternehmen insbesondere im mittelständischen Bereich ermöglichen.
- e) In den nach dem Sparprämiengesetz begünstigten Anlagekatalog sind auch Darlehen der Arbeitnehmer an das arbeitgebende Unternehmen aufzunehmen, soweit die entsprechenden Verträge ohne Umwandlung in Beteiligungsrechte vorsehen. f) Für die längerfristige Anlage von Beteiligungskapital ist Arbeitnehmern eine Sonderprämie im Rahmen der Sparprämienregelung zu gewähren.

Das vorliegende Konzept soll einen Beitrag dazu leisten, daß eine breite Schicht der Arbeitnehmer in Zukunft die Unternehmen der Wirtschaft verantwortlich mitträgt. Nur wenn das Eigentum an den Produktionsmitteln breit gestreut ist, vermag es die Freiheit und Leistungsfähigkeit der Marktwirtschaft und ihre Ausrichtung an den Prinzipien der freiheitlichen Gesellschaftsordnung zu garantieren.